

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2019-36

Ausgabe: 18.12.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Landrats- Kreistagswahl am 15.März 2020 - Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Amtsblatt am
Mittwoch 18.12.2019
2. Bekanntmachung der Allgemeinen Bedingungen und Preise für die
Versorgung mit Wasser (Anlage zur AVBWasserV) des
Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal gültig ab 01.
Januar 2020
3. Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Landkreises
Passau vom 13.12.2019 über die Förderung des ÖPNV durch
Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter
Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau
4. Sparsbuch-Aufgebot
Takats Elfriede
5. Ausbildungsmesse 2020

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Kreistags und des Landrats
im Landkreis Passau am 15.März 2020**

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 15. März 2020, findet die Wahl

- von 70 Kreisräten
- und des Landrats

statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreiswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr,

dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag, 13.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch 13.00 bis 17.00 Uhr)

im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer Nr. E.41 übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen

statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen

statt.

4. Wählbarkeit zum Kreisrat

4.1 Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis Passau eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis Passau gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis Passau zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum Landrat

5.1 Für das Amt des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - Für die Wahl zum Landrat kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Passau hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Landratswahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei der Kreistagswahl kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,

- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei der Kreistagswahl darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind.

Im Landkreis Passau darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 70 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei der Landratswahl darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis Passau wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit

ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder des Landrats muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder des Landrats muss eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf die Bescheinigung für Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis Passau wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht. Bescheinigungen der Gemeinde über das Wahlrecht der Unterzeichner sind beizufügen.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 430 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Passau, 18.12.2019

gez.
Buettner
Oberregierungsrat
Wahlleiter

**Allgemeine Bedingungen und Preise für die Versorgung mit Wasser
Anlage zur AVBWasserV (BGBl. 1980 Teil I S. 750, 1067) zuletzt geändert durch Artikel 8 der
Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S 2010, 2073)
gültig ab 01. Januar 2020**

ÜBERSICHT:

1. Vertragsangebot
2. Vertragsabschluß
3. Wasserlieferung
4. Baukostenzuschuss
5. Hausanschluss
6. Wasserzähler
7. Sonstige Kosten
8. Wasserpreis – Bereitstellungspreis
9. Mitteilungspflichten
10. Abrechnung und Bezahlung
11. Mehrwertsteuer
12. Übergangsbestimmungen

1. VERTRAGSANGEBOT

- 1.1 Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal betreibt eine Wasserversorgungsanlage und stellt den Kunden Wasser nach einheitlichen Bedingungen zur Verfügung. Diesen Vertragsverhältnissen liegen die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) sowie die nachstehenden „Allgemeinen Bedingungen und Preise“ zugrunde.
- 1.2 Der Zweckverband vereinbart die Anwendung der genannten Bestimmungen, also der §§ 2 bis 34 AVBWasserV und der Anlage zur AVBWasserV mit Preisblatt auch für Verträge mit Industrieunternehmen, Löschwasserbeziehern und dgl., für Verträge mit Weiterverteilern jedoch nur, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 1.3 Der Zweckverband ist berechtigt, diese Anlage und das Preisblatt nach öffentlicher Bekanntmachung zu ändern.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Kunden des Zweckverbandes
 - 2.1.1 Der Zweckverband schließt den Wasserlieferungsvertrag grundsätzlich nur mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks oder mit Erbbauberechtigten, Nießbrauchern und Inhabern ähnlicher dinglicher Rechte daran ab. Im Falle der Veränderung des Grundstücks oder des Rechts hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte, wenn er den Versorgungsvertrag nicht kündigt, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Regulierung der Wasserkosten übernimmt, befreit den Abnehmer nicht von seiner

Zahlungspflicht gegenüber dem Zweckverband.

- 2.1.2 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Zweckverband abzuschließen und Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Zweckverbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinsam zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 2.2 Die Wasserversorgung eines Grundstücks muss für den Zweckverband technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertretbar sein, ansonsten kann der Anschluss zu Standardbedingungen versagt werden.
- 2.3 Verfahren bei Anschlusserrstellung
- 2.3.1 Die Herstellung des Wasseranschlusses erfolgt auf Antrag.
- 2.3.2 Dem Antrag ist ein Lageplan beizugeben, der die Flurstück-Nr., die Eigentumsverhältnisse, die Hausnummer, die Baulinien, die Bebauung, die Wegelagen und die Höhenlage der anzuschließenden Grundstücke ausweist. Ferner ist ein Kellergrundriss im Maßstab 1:1000 beizufügen, aus dem die gewünschte Einbaustelle der Wasserzählanlage und die Einführungsstellen der übrigen Versorgungsleitungen, die Lage der Abwasserleitung, der Klär- und Versitzgruben und der Öltanks sowie aller anderen Tiefbauprojekte und eventuelle sonstige zu beachtende Auflagen (z.B. schützende Bäume) zu ersehen ist.
- 2.3.3 Im Antrag ist anzugeben, ob sich auf dem Grundstück eine Eigengewinnungsanlage befindet. Als Eigengewinnungsanlage gilt jede Wasserversorgung (z.B. Regenwasseranlage), bei welcher der Wasserbedarf nicht vollständig aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt wird.
- 2.3.4 Die Berechnung der benötigten maximalen Wassermenge für den Antrag erfolgt nach den „Richtlinien für die Berechnung der Kaltwasserleitungen in Hausanlagen, Berechnungsanleitung zu DIN 1988 des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern“ (DVGW).
- 2.3.5 Beim Anschluss von Feuerlöscher- und Brandschutzanlagen sind die einschlägigen Vorschriften, z.B. DIN 1988 und das DVGW-Regelwerk einzuhalten.

3. WASSERLIEFERUNG

Der Zweckverband liefert Wasser im Rahmen des § 5 Abs. 1 AVBWasserV mit folgenden Einschränkungen:

- 3.1 Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche und sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und Genehmigung. Die Genehmigung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt; sie kann auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Entsprechendes gilt für Feuerlöscher- und Brandschutzanlagen.
- 3.2 Zur Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen ist der Zweckverband nicht verpflichtet. Auch ein Anspruch auf Vorhaltung von Löschwasser besteht nicht.
- 3.3 Jeder Kunde ist verpflichtet, bei Wasserknappheit die Sparanordnungen des Zweckverbandes zu

beachten. Der Fall der Wasserknappheit wird durch Rundfunk, Presse, öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben.

- 3.4 Die Abgabe von Wasser an benachbarte Grundstücke (Weiterverteilung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonders gelagerten Fällen kann der Zweckverband unter Bedingungen und Auflagen in stets widerruflicher Weise Weiterleitungen gestatten. Der Weiterleitungsnehmer hat die Kosten nach § 9 AVBWasserV, dieser Anlage und dem dazugehörigen Preisblatt zu bezahlen. Die unmittelbare Verbindung einer Anschlussleitung mit einer anderen Anlage (z.B. Eigenwasserversorgung oder Trinkwasseranlage) ist nicht zulässig (DIN 1988).
- 3.5 Weitere Einschränkungen, die sich aus der AVBWasserV, aus sonstigen Vorschriften (z.B. Trinkwasserverordnung) und den Regeln der Technik ergeben, bleiben unberührt.
- 3.6 Zwischen einer Eigengewinnungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- 3.7 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabsperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem Zweckverband daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.
- 3.8 Wenn die zeitweilige Absperrung nach 3.7 länger als 6 Monate dauert, so ist nach DIN 1988 die Hausanschlussleitung durch den Zweckverband vom Versorgungsnetz abzutrennen. Die Kosten dafür trägt der Kunde.
- 3.9 Der Zweckverband stellt nur Wasser zur Verfügung, dass der Trinkwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Darüber hinaus gehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.
- 3.10 Eine Druckerhöhung für Gebäude, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung des Kunden, die Kosten für die Installation, den laufenden Betrieb sowie die Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung der abnehmereigenen, den Regeln der Technik entsprechenden Druckerhöhungsanlagen zu tragen.
- 3.11 Alle Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.

4. BAUKOSTENZUSCHUSS

Nach § 9 AVBWasserV erhebt der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen. Bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung erhebt der Zweckverband einen Zuschuss (Baukostenzuschuss) zu den Kosten der Herstellung der örtlichen Verteilungsanlage. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten (Berechnung siehe Nr. 4.2.3), die für die Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereichs dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

4.1 Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss für private Wohnungseinheiten:

-
- 4.1.1 Der Baukostenzuschuss wird nach **Wohnungseinheiten** berechnet. Die Definition einer Wohnungseinheit erfolgt nach den Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- 4.1.2 Für das Grundstück und die 1. Wohnung wird eine volle Wohnungseinheit, für jede weitere Wohnung auf dem Grundstück wird **eine nach Geschossfläche gestaffelte Wohnungseinheit** gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 4.1.3 Werden auf dem Grundstück eine oder mehrere zusätzliche Wohnungseinheiten erstellt, so wird je neue Wohnung eine **nach Geschossfläche gestaffelte Wohnungseinheit** gemäß Preisblatt berechnet.
- 4.1.4 Die Geschossfläche für die weiteren Wohnungseinheiten wird nach Ziffer 4.2.1 ermittelt.“

4.2 **Berechnungsgrundlage für Industrie- und Gewerbebetriebe, kommunale und landwirtschaftliche Bauten und Sportstätten:**

4.2.1. Für Neubauten gilt:

Der Baukostenzuschuss beträgt eine Wohnungseinheit. Hiermit sind Wohn- und Betriebsgebäude mit einer Geschossfläche bis zu 400 m² abgegolten. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Garagen werden nicht zum Baukostenzuschuss herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile werden zum Baukostenzuschuss nur herangezogen, wenn sie einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Darüber hinausgehende Flächen werden aus der tatsächlich bebauten Fläche gemäß Preisblatt berechnet.

Formel:

a) bis 400 m² Geschossfläche:

Preis für eine Wohnungseinheit

b) über 400 m² Geschossfläche:

Preis für eine Wohnungseinheit + (bebaute Fläche – 400 m²) x m²-Satz gemäß Preisblatt

4.2.2 Für nachträglich erweiterte Geschossflächen gilt:

Der Baukostenzuschuss wird nach tatsächlich erweiterter Geschossfläche berechnet.

Formel:

erweiterte Geschossfläche in m² x m²-Satz gemäß Preisblatt

4.2.3 Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 von Hundert dieser Kosten:

Der Baukostenzuschuss beträgt: BKZ (in €) = 0,7 x K (in €)

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

- 4.3 Für Grundstücke, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird eine volle Wohnungseinheit berechnet.
- 4.4 Der Zweckverband ist berechtigt, die Baukostenzuschüsse anzupassen.
- 4.5 Zahlungen zu Baukostenzuschüssen sind zu Beginn der Baumaßnahme und innerhalb von 14 Tagen

nach Erhalt der Rechnung fällig.

5. HAUSANSCHLUSS

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung nach dem Wasserzähler.
- 5.1.2 Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.
- 5.1.3 Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit der Zweckverband die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 5.1.4 Rekultivierungsmaßnahmen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers sind in jedem Fall, auch bei Reparaturarbeiten am Hausanschluss, vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 5.1.5 Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein fremdes Privatgrundstück versorgt werden, so hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss zugunsten des Zweckverbandes eine eingetragene Grunddienstbarkeit zur Sicherung des Leitungsrechtes beizufügen.
- 5.1.6 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage ist durch den Anschlussnehmer beim Zweckverband 14 Tage vor dem Termin zu beantragen. Bei der Inbetriebnahme müssen sowohl der Grundstückseigentümer als auch der mit den Arbeiten beauftragte Installationsbetrieb anwesend sein. Die Inbetriebnahme der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 5.1.7 Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluss kann hergestellt werden wenn der Antragsteller die zusätzlich entstehenden Kosten für den Anschluss einschließlich Unterhaltung und Erneuerung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- 5.1.8 Der Anschlussnehmer hat Sorge für eine frostfreie Übergabestelle zu tragen. Beim Einbau eines Wasserzählerschachtes muss der Kunde die dafür entstandenen Mehrkosten dem Zweckverband nach Aufwand erstatten. Der Anschlussnehmer kann die Übergabestelle bauseits, nach den Vorgaben des Zweckverbandes, herstellen. Diese muss den einschlägigen technischen Regeln entsprechen.

5.2 Kostenerstattung

- 5.2.1 Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses werden pauschaliert und gemäß Preisblatt abgerechnet. Dies gilt nur insoweit das anzuschließende Grundstück durch eine Trinkwasserhauptleitung erschlossen ist und ein Anschluss des Grundstückes technisch und rechtlich

möglich ist.

- 5.2.2 Die Berechnung der Kosten je lfm Hausanschluss (Preisblatt Pos II b und c) erfolgt ab der Grundstücksgrenze bis zur Übergabestelle. Für nicht im öffentlichen Straßengrund vorverlegte Hausanschlüsse sind die Mehrpreise Pos II h und i aus dem jeweils gültigen Preisblatt anzusetzen. Als Abrechnungsgrundlage werden die gesamten vom Zweckverband verlegten Leitungsmeter unabhängig von anfallenden Erdarbeiten abgerechnet.
- 5.2.3 Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension, Lage im Grundstück oder anderer Ursache von Standardanschlüssen abweichen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 5.2.4 Die Kosten für die vom Anschlussnehmer veranlassten Veränderungen des Hausanschlusses (§ 10 AVBWasserV) sind von ihm nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Dies gilt insbesondere auch wenn der Hausanschluss vom Anschlussnehmer überbaut wurde.
- 5.2.5 Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an den Zweckverband zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses abgerechnet. Zahlungen zu Hausanschlusskosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
- 5.3 Unterhaltsverpflichtungen
- 5.3.1 Unentgeltlich ist der laufende Unterhalt der im Eigentum des Zweckverbandes befindlichen Hausanschlüsse und der Wasserzähleinrichtungen, sowie deren Auswechslung, wenn sie aus versorgungstechnischen Gründen im Interesse des Zweckverbandes liegen und nicht durch Verschulden des Kunden erforderlich werden.
- 5.3.2 Der laufende Unterhalt der im Eigentum des Kunden befindlichen Hausanschlusses sowie deren Auswechslung und endgültigen Abtrennung ist gegenüber dem Zweckverband kostenpflichtig.
- 5.3.3 Treten bei Unterhalt oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist der Zweckverband berechtigt, die daraus entstandenen Kosten dem Kunden zu berechnen.
- 5.3.4 Bei der Erneuerung von Hausanschlüssen und Hauseinführungen werden ausschließlich Leerrohrsysteme in gas- und druckwasserdichter Ausführung gemäß DIN 1988, DIN 18336/37, DIN 18195, DVGW G459/1 und VP 601 verwendet. Sofern eine Leerrohrsystem nach Nr. 5.3.4 Satz 1 noch herzustellen ist, sind die Kosten für das Leerrohrsystem nach dem jeweils gültigen Preisblatt (II d, j und k) vom Anschlussnehmer zu tragen. Die Herstellung des Leerrohrsystems kann auch, unter Berücksichtigung aller anerkannten Regeln der Technik, bauseits durch den Anschlussnehmer beauftragt bzw. ausgeführt werden. Bei Schäden an der Trinkwasserleitung die auf eine unsachgemäßen Einbau zurückzuführen sind, haftet der Anschlussnehmer für die Reparatur und alle etwaigen Schäden.
- 5.3.5 Sämtliche Kosten die bei der Neuverlegung von Hausanschlussleistungen nach der Übergabestelle anfallen (z. B. Anbindung Hausinstallation durch Installateur) sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

6. Wasserzähler

- 6.1 Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten

Interessen zu wahren.

- 6.2 Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
- Zählernummer
 - Aktueller Zählerstand
 - Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
 - Durchflusswerte
 - Die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte
 - Betriebs- und Ausfallzeiten
 - Speicherung von Alarmcodes (z. B. Leckage- oder Rückflusswerte)
- 6.3 Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den vorgesehenen Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Der Einbau und der Betrieb dieser Zähler erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der Nutzung des Funkmoduls kann ein Betroffener nach Art. 24 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern innerhalb von 3 Wochen widersprechen.
- 6.4 Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen oder ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Die Kosten für jede Auslesung vor Ort sind vom Grundstückseigentümer zu tragen und sind im Preisblatt zu dieser Anlage (Nr. IV Position c) einzusehen.

7. SONSTIGE KOSTEN bzw. VEREINBARUNGEN

- 7.1 Alle sonstigen Kosten, soweit sie nach den Bestimmungen der AVBWasserV vom Kunden zu übernehmen sind, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Ausgenommen hiervon bleiben die im Preisblatt gesondert aufgeführten Kosten.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 AVBWasserV:
- 7.3. Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder, noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- 7.4 Der Kunde hat dem Zweckverband das Fehlen der Messeinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies schuldhaft, ist er verpflichtet, zusätzlich zum Entgelt für den geschätzten Wasserverbrauch eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 € netto pro angefangenen Monat zu zahlen.

7.5 Verlangt der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, hat er diesen hiervon schriftlich zu unterrichten. Sämtliche Kosten der Prüfung trägt der Kunde, falls die Abweichung der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

8. WASSERPREIS – BEREITSTELLUNGSPREIS

8.1 Der Wasserpreis wird gemäß Preisblatt aus dem Verbrauchspreis, dem Grundpreis und gegebenenfalls aus dem Bereitstellungspreis errechnet.

8.2 Der Verbrauchspreis ist der Preis für die gelieferten Kubikmeter Wasser.

8.3 Der Grundpreis wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Der Grundpreis ist auch dann zu entrichten, wenn in einem Abrechnungszeitraum kein Wasser entnommen wird.

8.4 Der Bereitstellungspreis ist der zusätzliche Preis für die Vorhaltung einer Reserve-, Zusatz- oder Löschwasserversorgung. Dieser Preis muss bei Bedarf zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

8.4.1 Wenn neben einer betriebenen Eigengewinnungsanlage auch ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist, liegt ein Reserve- oder Zusatzanschluss vor.

8.4.2 Ein Löschwasseranschluss besteht,

a) wenn über einen besonderen Anschluss der Bedarf an Löschwasser gedeckt wird,

b) wenn über den Trinkwasseranschluss auch der Bedarf an Löschwasser gedeckt wird und dadurch der Anschluss größer dimensioniert wird.

8.4.3 Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen vorübergehend abzusperren. Den von der Absperrung Betroffenen steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

9. MITTEILUNGSPFLICHTEN

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Zweckverband unverzüglich alle Erweiterungen und Änderungen seiner Verbrauchsanlage und jede Änderung der Verhältnisse, die preisliche Bemessungsgrößen betreffen, unaufgefordert mitzuteilen.

9.2 Weiter ist die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage nach 2.3.3. mitzuteilen.

10. ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

10.1 Abrechnung:

Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmt der Zweckverband. Der Wasserverbrauch wird jährlich zum 31. Dezember abgerechnet. Abweichend hiervon kann der Zweckverband in besonderen Fällen einen kürzeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen.

10.2 Abschlagszahlungen:

Soweit jährlich abgerechnet wird, hat der Kunde für das nach der letzten Ablesung verbrauchte Wasser Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden zum 1.4., 1.7. und 1.10. zur Zahlung fällig.

10.3 Zahlung:

10.3.1 Die vom Zweckverband in Rechnung gestellten Beträge sind zwei Wochen nach Zugang der

Zahlungsaufforderung fällig. Abschlagszahlungen sind zu dem auf der Rechnung genannten Termin fällig.

- 10.3.2 Wird der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlung bis zum Fälligkeitsdatum nicht beglichen, so wird für jede Mahnung ein Betrag entsprechend dem Preisblatt erhoben.

Bei Verzug können Verzugszinsen nach gesetzlichen Bestimmungen (§ 288 BGB) berechnet werden.

11. MEHRWERTSTEUER

Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

12. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN:

- 12.1 Baumaßnahmen, die vor dem 01.01.2004 begonnen wurden, werden noch nach der bis zum 31.12.2003 geltenden Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzt bzw. abgerechnet.
- 12.2 Festgesetzte und bezahlte Beiträge für unbebaute aber bebaubare Grundstücke werden bei künftiger Bebauung von der Summe des neu berechneten und zu zahlenden Baukostenzuschusses abgezogen. Mehr- oder Minderbeträge sind auszugleichen, d.h. vom Eigentümer zu bezahlen bzw. vom Zweckverband zu erstatten.
- 12.3 Festgesetzte Beiträge für landwirtschaftlich genutzte unbebaute aber bebaubare Grundstücke werden weiterhin solange zinslos gestundet, wie sie zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe landwirtschaftlich genutzt werden müssen. Bei Wegfall der Stundungsvoraussetzungen ist der Beitrag fällig. Der bezahlte Betrag wird bei künftiger Bebauung von der Summe des neu berechneten und zu zahlenden Baukostenzuschusses abgezogen. Mehr- oder Minderbeträge sind auszugleichen, d.h. vom Eigentümer zu bezahlen bzw. vom Zweckverband zu erstatten.

Neuburg am Inn, den 11.12.2019

Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal

Stöcker,
1. Vorsitzender

**Bekanntmachung
der Neufassung der Satzung des Landkreises Passau über die Förderung des
Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form
der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau
vom 13.12.2019**

Aufgrund des § 2 der Satzung des Landkreises Passau vom 09.12.2019 zur Änderung der Satzung vom 12.03.2019 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau (Amtsblatt Nr. 2019-35, Seite 202) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Landkreises Passau über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau in der ab dem 01.01.2020 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 01.01.2018 in Kraft getretene Satzung des Landkreises Passau vom 28.02.2018 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau (Amtsblatt Nr. 2018-6, Seite 22)
2. die am 01.01.2018 in Kraft getretene Satzung des Landkreises Passau vom 23.07.2018 zur Änderung der Satzung vom 28.02.2018 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau (Amtsblatt Nr. 2018-22, Seite 112)
3. die am 01.01.2019 in Kraft getretene Satzung des Landkreises Passau vom 25.02.2019 zur Änderung der Satzung vom 27.07.2018 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau (Amtsblatt Nr. 2019-07, Seite 25)
4. Die am 01.01.2020 in Kraft tretende Satzung des Landkreises Passau vom 09.12.2019 zur Änderung der Satzung vom 12.03.2019 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau (Amtsblatt Nr. 2019-35, Seite 202).

Passau, den 13.12.2019

Franz Meyer
Landrat

**Satzung des Landkreises Passau
über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in
Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau**

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sowie § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erlässt der Landkreis Passau gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1) folgende Satzung:

1. Im Landkreis Passau werden für bestimmte Fahrausweisarten des VLP-Tarifes der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (VLP) folgende Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

	Gattung	Tarifpreis	Höchsttarif	Ausgleich
1.1	Öko-NetzTicket	165 €	50 €	115 €
1.2	RufbusTicket	113 €	50 €	63 €
1.3	Umwelt-Fahrausweis	VLP Fahrpreistafel Schülermonatskarte x 12/10,5	VLP Fahrpreistafel Schülermonatskarte x 12/8,5	Lkr. Passau übernimmt 2 Monate entfernungsabhängig
1.4	Umwelt-Superkarte	VLP Fahrpreistafel Vario 31 Tage x 12/10	VLP Fahrpreistafel Vario 31 Tage x 12/6	Lkr. Passau übernimmt 4 Monate entfernungsabhängig
1.5	Fahrradbeförderung	5 €	kostenlos	5 €
1.6	Umwelt-Fahrausweis*	Fahrpreistafel Lkr. FRG Schülermonatskarte x 12/10,0	Fahrpreistafel Lkr. FRG Schülermonatskarte x 12/8,0	Lkr. Passau übernimmt 2 Monate entfernungsabhängig

* Für einbrechende Verkehre aus dem Landkreis Freyung-Grafenau, soweit auf diesen der VLP-Tarif zur Anwendung gelangt, und die benachbarte zuständige Behörde ihr Einvernehmen zur Anwendung dieser Satzung in ihrem Zuständigkeitsgebiet erteilt hat.

Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst

- a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des rabattierten VLP-Tarifs der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau gemäß vorstehender Tabelle. Das Tarifwerk für den VLP-Tarif ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau abrufbar (www.vlp-passau.de),
- b) die Zusammenarbeit mit der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (eine Mitgliedschaft ist erwünscht, aber nicht zwingend),
- c) den Verkauf der rabattierten Fahrausweise zum festgelegten Höchsttarif und
- d) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Passau zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die Unternehmen kostenneutral möglich ist, sowie die Unterrichtung des Landkreises Passau über eigene Maßnahmen.

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das von folgenden Linien erschlossene geografische Gebiet des Landkreises Passau:

1. 5 Linien

7569

Rotthalmünster - Pocking

6212	Bad Füssing - Pocking
6103	Passau - Kellberg - Hauzenberg
7583	Wingersdorf - Untergriesbach
7584	Oberholz - Untergriesbach

2. 2 Linien

7567	Griesbach - Rotthalmünster
7568	Griesbach - Pocking

3. 2 Linien

6109	Haidenburg - Vilshofen
6120	Passau - Vilshofen - Tittling

4. 13 Linien

7570	St. Salvator - Griesbach
7571	Dorfbach - Griesbach
7572	Rotthalmünster - Griesbach
7573	Kößlarn - Rotthalmünster
7574	Ortenburg - Fürstenzell
7575	Griesbach - Ortenburg
7576	Fürstenzell - Griesbach
7577	Pocking - Neuhaus
7578	Fürstenzell - Neuhaus
7579	Neuhaus - Neukirchen - Fürstenzell
7580	Pocking - Fürstenzell
7581	Pocking - Griesbach

5. 26 Rufbus-Linien

8170	Hauzenberg - Wegscheid - Breitenberg
8102	Hauzenberg - Untergriesbach - Gottsdorf
8583	Salzweg - Thyrnau - Erlau - Untergriesbach
8136	Hutthurm - Büchlberg - Hauzenberg - Sonnen
8110	Hutthurm - Ruderting - Tiefenbach - Kirchberg
8138	Eging - Fürstenstein - Tittling - Witzmannsberg - Hutthurm
8129	Eging - Aicha - Neukirchen v. Wald - Tittling
8520	Eging - Aicha - Windorf - Vilshofen
8147	Hofkirchen - Garham - Vilshofen
8111	Aldersbach - Vilshofen

8175	Aidenbach - Beutelsbach - Vilshofen
8173	Fürstenzell - Ortenburg - Vilshofen
8578	Neuhaus - Neuburg - Fürstenzell
8568	Haarbach - Bad Griesbach - Pocking
8576	Bad Griesbach - Fürstenzell
8580	Fürstenzell - Ruhstorf - Pocking
8585	Malching - Kößlarn - Rotthalmünster - Pocking
8185	Bad Griesbach - Bad Füssing
8167	Windorf - Passau
8501	Passau - Untergriesbach - Wegscheid
8106	Passau - Pocking - Bad Füssing
8125	Passau - Fürstenzell - Bad Griesbach
8148	Passau - Vilshofen
8124	Passau - Tittling
8122	Passau - Salzweg - Hutthurm - Büchlberg
8599	Passau - Hauzenberg - Breitenberg

6. 49 Linien

6101	Passau - Obernzell - Breitenberg
6102	Passau - Untergriesbach - Hauzenberg
6103	Passau - Kellberg - Hauzenberg
6105	Passau - Altötting
6106	Passau - Schärding/Hartkirchen
6107	Passau - Kößlarn
6108	Vilshofen - Dorfbach
6110	Passau - Fürsteneck
6111	Vilshofen - Beutelsbach
6113	Tittling - Passau
6120	Passau - Vilshofen - Tittling
6121	Passau - Tittling - (Bayer. Eisenstein)
6124	Passau - Tittling - (Riedlhütte)
6125	Passau - Griesbach
6129	Eging - Passau
6130	Passau - Guttenhofen
6131	Hauzenberg - Passau
6132	Ortenburg - Neustift
6133	Pocking - Vilshofen
6134	Passau - Hutthurm - (Waldkirchen)

6135	Hutthurm/Kalteneck - Passau
6136	Hutthurm - Hauzenberg
6137	Auretzdorf - Kalteneck
6138	Eging - Kalteneck/Hutthurm
6141	Fürstenstein - (Niederalteich)
6147	Passau - Vilshofen - (Deggendorf)
6148	Passau - (Plattling)
6164	Leoprechting - Kalteneck
6165	Langenbruck - (Osterhofen)
6166	Vilshofen - (Osterhofen)
6167	Punzing - Aicha
6170	Sonnen - Untergriesbach - Hauzenberg
6171	Kappelgarten - Untergriesbach
6172	Sonnen - Wegscheid
6173	Ortenburg - Passau
6174	Haunreut - Ortenburg
6175	Söldenau - Vilshofen
6176	Aicha v. Wald - Arbing
6181	Passau - Tiefenbach
6185	Pocking - Rotthalmünster
6212	Rotthalmünster - Pocking
6226	Passau - Büchlberg - (Waldkirchen)
6228	Pocking - Kößlarn
6324	Passau - Kalteneck - (Waldkirchen)
6380	Passau - Büchlberg
7583	Wingersdorf - Untergriesbach (Kooperation Eichberger)
7584	Oberholz - Untergriesbach (Kooperation Eichberger)
7600	Galla - Vilshofen
9890	Nachtexpress

8. 1 Linie

7599 Breitenberg - Hauzenberg - Passau

9. Schienenstrecke der Südostbayernbahn (SOB)

946 Passau - Bayerbach

10. Schienenstrecke der DB Regio Oberbayern AG (DIX)

931 Passau – Vilshofen

11.	3 Linien
509	Hauzenberg - Waldkirchen
504/501	Sonnen - Waldkirchen
510B	Breitenberg - Waldkirchen
12.	1 Linie
100	Passau - Waldkirchen
13.	1 Linie
201	Tittling - Grafenau

Im vorstehend umschriebenen Gebiet neu eingerichtete Linien unterliegen ebenfalls der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Linien, welche in das Gebiet benachbarter zuständiger Behörden führen, unterliegen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nur, soweit auf ihnen der VLP-Tarif gemäß vorstehender Tabelle zur Anwendung gelangt und wenn die benachbarte zuständige Behörde ihr Einvernehmen zur Anwendung dieser Satzung in ihrem Zuständigkeitsgebiet erteilt hat. Soweit mit den benachbarten zuständigen Behörden tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen sind, sind diese als Übergangstarif ebenfalls Bestandteil des VLP-Tarifs.

2. Unternehmen, welche auf ihren Verkehren gemäß Ziff. 1 Buchst. a) dieser Satzung den rabattierten VLP-Tarif verkaufen, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:

- a) Die Unternehmen erhalten je nachweislich verkauften Fahrausweis gemäß Ziff. 1 dieser Satzung die Differenz zwischen dem Tarifpreis und dem Höchsttarif ("Ausgleich" gemäß Ziff. 1 dieser Satzung); diese Differenz enthält 7% Umsatzsteuer. Reduzierungen der Tarifpreise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung reduzieren in absoluter Höhe den Ausgleich. Erhöhungen der Tarifpreise führen nicht zu einer Erhöhung des Ausgleichs.
- b) Die Unternehmen erhalten auf die Ausgleichsleistungen gemäß Ziff. 2 Buchst. a) dieser Satzung rückwirkend eine monatliche Spitzabrechnung anhand einer vorgelegten Auflistung der verkauften Fahrausweise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung; die Summe aller monatlichen Zahlungen ist wie folgt begrenzt:

- 1.1 Für ausgegebene Öko-NetzTicket zahlt der Landkreis max. 1.700.000 € p.a
- 1.2 Für ausgegebene RufbusTicket zahlt der Landkreis max. 700.000 € p.a
- 1.3-1.4 Für ausgegebene Umweltfahrscheine zahlt der Landkreis max. 500.000 € p.a
- 1.5 Für ausgegebene Fahrradkarten zahlt der Landkreis max. 5.000 € p.a

Reicht das Ausgleichsvolumen nicht für die Abgeltung sämtlicher Ansprüche der Unternehmen je Fahrausweisart aus, werden die Ausgleichsansprüche der einzelnen Unternehmen quotale gekürzt. Die Ausgleichsleistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die die rabattierten Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.

- 3. Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen. Die Durchführungsvorschriften der VLP oder einer ihr nachfolgenden Tarifgemeinschaft für die Aufteilung der Einnahmen bedürfen der Zustimmung des Landkreises Passau.
- 4. Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in Ziff. 8 dieser Satzung festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.

5. Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit vom Landkreis Passau bezuschussten Fahrausweisen des VLP-Tarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst.
6. Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation
 - a) Der Landkreis Passau prüft alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten, die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens überschritten werden. Die Unternehmen legen dem Landkreis Passau hierzu ein Testat ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welcher bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und die Ziff. 8 dieser Satzung eingehalten wurden.
Mit dem Testat verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst. Wenn eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils 3 Jahren miteinander verrechnet werden. Der angemessene Gewinn ist auf 7 % begrenzt und nicht nachzuweisen, wenn der Betreiber z.B. anhand des Durchschnittsalters seines Fuhrparks nachweisen kann, dass er wiederkehrend in einem für den Aufgabenträger angemessenen Umfang in seinen Fuhrpark reinvestiert. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einem Gewinn von 3% vom Umsatz entspricht.
 - b) Soweit Abschlagszahlungen an das antragstellende Verkehrsunternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch die zuständige Behörde zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei dem zuständigen Landesamt für Finanzen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch die zuständige Behörde.
7. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziff. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
8. Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gem. Ziff. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichten sich die Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2016 vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten, und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. Die Unternehmen legen alle drei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihm eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre.
9. Einsichtnahme- und Prüfungsrecht des Landkreises
Die Verkehrsunternehmen gewähren der Prüfungsstelle des Landkreises Passau ein uneingeschränktes Einsichtnahme- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der Verkehre, die Gegenstand dieser Satzung sind. Das Einsichtnahme- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Bewilligung zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.
10. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Auftrag des Landkreises Passau.
11. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am

nächsten kommen, die der Landkreis Passau unter Berücksichtigung der Interessen der ausgleichsberechtigten Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

12. Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft*.

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 28.02.2018 (Amtsblatt Nr. 2018-06, Seite 22). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Neuhaus, lautend auf

Frau
Elfriede Takats
Wohnstift Innblick
Am Klosterhof 2
94152 Neuhaus a.Inn
Sparkonto Nr. 3576523967

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 13.12.2019

Sparkasse Passau
Hans-Rudolf Dorfner
(Gebietsdirektor)

VERANSTALTER:
 **Bundesagentur für Arbeit**
Agentur für Arbeit Passau

PARTNER:
 **PASSAU**
 **LANDKREIS PASSAU**
 **FRG**
Landkreis Freyung-Grafenau
MEHR RAUM UND ZEIT.

 **Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz**
 **IHK Niederbayern**

 **SCHULEWIRTSCHAFT**
Passau
 **SCHULEWIRTSCHAFT**
Freyung-Grafenau

Ausbildungsmesse
der Agentur für Arbeit Passau


EINTRITT FREI

Informieren – Kontakte knüpfen – Bewerben

Ausbildung sichert Zukunft!

 **in der Dreiländerhalle, Messepark Passau-Kohlbruck**
Freitag und Samstag 9–16 Uhr